

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinalgesetz 2014, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Verwundetenmedaillengesetz und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz-BMLV)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Wehrgesetzes 2001

Das Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2015, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 55a:*

„§ 55a. Verarbeitung personenbezogener Daten“

2. § 38 Abs. 2 entfällt.

3. § 39 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. § 37 Abs. 3, § 38 Abs. 4 und 5 vierter Satz sowie § 38a Abs. 4 über den Ausbildungsdienst.“

4. § 55 Abs. 2 entfällt.

5. *Die Überschrift zu § 55a lautet:*

„Verarbeitung personenbezogener Daten“

6. § 55a Abs. 1 lautet:

„(1) Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden und sonstigen militärischen Dienststellen dürfen zur Wahrnehmung der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben personenbezogene

1. Identitätsdaten,
2. Gesundheitsdaten,
3. Daten über Ausbildung, Beruf und Fachkenntnisse,
4. Daten über die wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und
5. Wehrdienstdaten

verarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.“

7. *Im § 55a wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Alle Ergebnisse medizinischer und psychologischer Untersuchungen, denen Personen zur Feststellung ihrer Eignung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst unterzogen wurden, dürfen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur übermittelt werden

1. an andere Behörden und militärische Dienststellen, soweit dies der Vollziehung militärischer Angelegenheiten dient,

2. an die Untersuchten selbst und
3. mit schriftlicher Einwilligung der Untersuchten an sonstige Behörden, Einrichtungen und Personen, jedoch ausschließlich für Zwecke der gesundheitlichen Betreuung der jeweiligen Untersuchten.

Diese Bestimmungen gelten auch für alle Ergebnisse medizinischer und psychologischer Untersuchungen, denen Personen während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes durch militärische Dienststellen oder auf deren Veranlassung unterzogen werden.“

8. *Im § 60 wird nach Abs. 2o folgender Abs. 2p eingefügt:*

„(2p) Das Inhaltsverzeichnis betreffend den Eintrag zu § 55a, § 39 Abs. 1, die Überschrift zu § 55a sowie § 55a Abs. 1 und 1a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

9. *Dem § 60 wird folgender Abs. 12 angefügt:*

„(12) Mit Ablauf des 24. Mai 2018 treten § 38 Abs. 2 und § 55 Abs. 2 außer Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Heeresdisziplargesetzes 2014

Das Heeresdisziplargesetz 2014 (HDG 2014), BGBl. I Nr. 2/2014, wird wie folgt geändert:

1. *§ 11 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Disziplinarbehörden nach Abs. 1, das Heerespersonalamt und das Bundesverwaltungsgericht dürfen zur Wahrnehmung der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben personenbezogene

1. Identitätsdaten,
2. Gesundheitsdaten,
3. Daten über Ausbildung, Beruf und Fachkenntnisse,
4. Daten über die wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und
5. Wehrdienstdaten

verarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.“

2. *Im § 89 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung (1) und wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) § 11 Abs. 2 in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2018, tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001

Das Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2015, wird wie folgt geändert:

1. *§ 51 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden und sonstigen militärischen Dienststellen dürfen zur Wahrnehmung der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben personenbezogene

1. Identitätsdaten,
2. Gesundheitsdaten,
3. Daten über Ausbildung, Beruf und Fachkenntnisse,
4. Daten über die wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und
5. Wehrdienstdaten

verarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.“

2. *Im § 60 wird nach Abs. 2q folgender Abs. 2r eingefügt:*

„(2r) § 51 Abs. 2 in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2018, tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Auslandseinsatzgesetzes 2001

Das Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusIEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 181/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden und sonstigen militärischen Dienststellen dürfen zur Wahrnehmung der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben personenbezogene

1. Identitätsdaten,
2. Gesundheitsdaten,
3. Daten über Ausbildung, Beruf und Fachkenntnisse und
4. Wehrdienstdaten

verarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.“

2. Im § 11 wird nach Abs. 2j folgender Abs. 2k eingefügt:

„(2k) § 7 Abs. 2 in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2018, tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Militärbefugnisgesetzes

Das Militärbefugnisgesetz (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 181/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 5 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 5a. Verarbeitung personenbezogener Daten“

2. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 15:

„§ 15. Bildverarbeitung“

3. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 22:

„§ 22. Besondere Datenverarbeitung“

4. § 1 Abs. 6 lautet:

„(6) Daten nach diesem Bundesgesetz sind sämtliche personenbezogenen Daten im Sinne des § 36 Abs. 2 Z 1 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999.“

5. Nach § 5 wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:

„Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 5a. Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden, sonstigen militärischen Organe und Dienststellen sowie der Rechtsschutzbeauftragte dürfen zur Wahrnehmung der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben personenbezogene

1. Identitätsdaten,
2. Daten über Ausbildung, Beruf und Fachkenntnisse,
3. Daten über die wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und
4. Wehrdienstdaten

verarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.“

6. § 15 samt Überschrift lautet:

„Bildverarbeitung

§ 15. Die Datenermittlung mit Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten (Bildverarbeitung) ist zulässig, wenn dies für Zwecke des Wachdienstes erforderlich ist.“

7. Die Überschrift zu § 22 lautet:

„Besondere Datenverarbeitung“

8. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Militärische Organe und Dienststellen, die mit der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr betraut sind, dürfen verarbeiten

1. personenbezogene Daten nach § 5a und
2. besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 39 DSGVO, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr unbedingt erforderlich ist.

Dabei kann die Unterrichtung der betreffenden Person nach den §§ 43 Abs. 1 und 45 Abs. 4 DSGVO soweit und solange aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden, wie dies im Einzelfall unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist.“

9. Im § 24 Abs. 1 und im § 25 Abs. 3 Z 1 wird das Wort „Zustimmung“ jeweils durch das Wort „Einwilligung“ ersetzt.

10. § 26 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 entfallen.

11. Im § 57 Abs. 6 werden im ersten Satz die Worte „das Verwenden“ durch die Worte „die Verarbeitung“ ersetzt.

12. § 57 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„In einem Verfahren vor der Datenschutzbehörde nach Z 2 ist auf § 22 Abs. 1 sowie auf § 43 Abs. 4 DSGVO betreffend die Einschränkungen des Auskunftsrechtes Bedacht zu nehmen.“

13. Im § 61 wird nach Abs. 1k folgender Abs. 1l eingefügt:

„(1l) Das Inhaltsverzeichnis betreffend die Einträge zu den §§ 5a, 15 und 22, § 1 Abs. 6, § 5a samt Überschrift, § 15 samt Überschrift, die Überschrift zu § 22, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 3 sowie § 57 Abs. 6, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

14. Im § 61 wird nach Abs. 3d folgender Abs. 3e eingefügt:

„(3e) § 26 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 treten mit Ablauf des 24. Mai 2018 außer Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Sperrgebietesgesetzes 2002

Das Sperrgebietesgesetz 2002 (SperrGG 2002), BGBl. I Nr. 38/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 181/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 lautet:

„(4) Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden und sonstigen militärischen Dienststellen dürfen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Sperrgebietes sowie der Gestattung zum Betreten, Befahren, Fotografieren, Filmen und einer zeichnerischen Darstellung eines Sperrgebietes personenbezogene Identitätsdaten verarbeiten, sofern diese zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.“

2. Dem § 7 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 1 Abs. 4 in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2018, tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 7

Änderung des Munitionslagergesetzes 2003

Das Munitionslagergesetz 2003 (MunLG 2003), BGBl. I Nr. 9/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 181/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden und sonstigen militärischen Dienststellen dürfen im Zusammenhang mit der Errichtung und Sicherung eines Munitionslagers personenbezogene Identitätsdaten verarbeiten, sofern diese zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.“

2. Dem § 18 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 1 Abs. 3 in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2018, tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 8

Änderung des Militärauszeichnungsgesetzes 2002

Das Militärauszeichnungsgesetz 2002 (MAG 2002), BGBl. I Nr. 168/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 181/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden und sonstigen militärischen Dienststellen dürfen im Zusammenhang mit der Verleihung einer militärischen Auszeichnung personenbezogene

1. Identitätsdaten und
2. Wehrdienstdaten

verarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.“

2. Im § 18 wird nach Abs. 4e folgender Abs. 4f eingefügt:

„(4f) § 3 Abs. 4 in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2018, tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artikel 9

Änderung des Verwundetenmedaillengesetzes

Das Verwundetenmedaillengesetz, BGBl. Nr. 371/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden und sonstigen Dienststellen dürfen im Zusammenhang mit der Verleihung einer Verwundetenmedaille personenbezogene

1. Identitätsdaten und
2. Gesundheitsdaten

verarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.“

2. Dem § 6a wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 4 Abs. 2a in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2018, tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

Artike 10

Änderung des Truppenaufenthaltsgesetzes

Das Truppenaufenthaltsgesetz (TrAufG), BGBl. I Nr. 57/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 181/2013, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:

„Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 5a. (1) Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden und sonstigen militärischen Dienststellen dürfen zur Wahrnehmung der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben personenbezogene Identitätsdaten verarbeiten, sofern diese zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(2) Besondere Bestimmungen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in völkerrechtlichen Vereinbarungen bleiben unberührt.“

2. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 5a samt Überschrift in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2018, tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.“

